Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 4656

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem

Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit

- Nrn. 3935, 4428, 4650 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Hoogen

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der vom Deutschen Bundestag in seiner 273. Sitzung am 18. Juni 1953 angenommene Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Wer in der Zeit bis zum 31. Dezember 1951 als Verleger, Journalist oder Angehöriger des öffentlichen Dienstes unmittelbar oder mittelbar Nachrichten, Informationen oder Artikel in strafbarer Weise mitgeteilt, entgegengenommen oder verbreitet oder wer bis zu demselben Zeitpunkt zu einer solchen Handlung angestiftet oder Beihilfe geleistet hat, bleibt straffrei. Straffreiheit tritt auch ein für sonstige Straftaten, die aus Anlaß von Handlungen nach Satz 1 begangen worden sind."

Bonn, den 16. Juli 1953

Der Vermittlungsausschuß

Kiesinger	**Hoogen**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1